



11/SN-60/ME 1 von 4

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W I E N

STUBENRING 12 /
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 283

Wien, am 17. April 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 514/84/Hu
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Geflügelwirtschafts-
gesetz geändert wird

20. APR. 1984
1984-04-26
Stramer
Dr. Stramer zL

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Geflügelwirtschaftsgesetz geändert wird, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

(Handwritten signature)
(Dr. Rief)

Beilage



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W I E N

STUBENRING 12 / TELEFON (0222) 52 15 11
A-1010 WIEN DURCHWAHL 283

Wien, am 17. April 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 514/84/Dr.Rie/Hu
Ihre Nachricht (Zahl, Datum)
Zl.13.104/01-I 3/84

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Geflügelwirtschafts-
gesetz geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. März 1984, Zl. 13.104/01-I 3/84, mit welcher der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Geflügelwirtschaftsgesetz geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen die im Ministerialentwurf vorgeschlagenen materiellen Änderungen in den Ziffern 1 bis 4 besteht seitens der Bundeswirtschaftskammer keine Einwendung.

Bedenken wurden im Rahmen des Begutachtungsverfahrens jedoch zu Ziff. 5 erhoben, in welcher festgelegt wird, daß in minderwichtigen oder dringenden Fällen Beschlüsse des Eier- und Geflügelbeirates im Rundfrageweg herbei geführt werden können. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, welche Fälle als minderwichtige Fälle anzusehen sind.

Als Kompromiß darf die Bundeswirtschaftskammer vorschlagen, daß Beschlüsse im Wege der Rundfrage gefaßt werden können, diese jedoch der Einstimmigkeit bedürfen. Wird im Umfrageweg keine Einstimmigkeit erreicht, wäre umgehend eine Sitzung des Eier- und Geflügelbeirates einzuberufen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 2 -

Durch das Erfordernis der Einstimmigkeit soll verhindert werden, daß in Zukunft nur noch im Rundfrageweg Beschlüsse gefaßt werden und der Geflügelbeirat im nachhinein über das Ergebnis informiert wird.

Die Bundeswirtschaftskammer darf gleichzeitig noch folgende Änderungen des Geflügelwirtschaftsgesetzes vorschlagen:

- a) Aufnahme der Rückerstattungsmöglichkeit des Importausgleiches beim Reexport der dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren.

Auf Grund eines konkreten Anlaßfalles wurde seinerzeit von der Bundeswirtschaftskammer die Auffassung vertreten, daß die derzeitige Formulierung des § 6 Geflügelwirtschaftsgesetzes ausreicht, die Rückerstattung des bereits errichteten Importausgleiches zu statuieren, während vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft diese Möglichkeit in Abrede gestellt wurde. In einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wurde letztlich die Auffassung der Bundeskammer bestätigt (Erkenntnis vom 23. November 1982, Zl. 82/07/105).

Es darf deshalb vorgeschlagen werden, dem § 6 Geflügelwirtschaftsgesetz einen Abs. 2 folgenden Wortlautes anzufügen:

"Unter den Voraussetzungen des § 43 Zollgesetz ist der Importausgleich zu erstatten".

- b) Der Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie hat angeregt, anläßlich der kommenden Novellierung des Geflügelwirtschaftsgesetzes sollte das System der Festsetzung des Ausgleichsbetrages geändert und an die Regelungen des Ausgleichsabgabengesetzes angepaßt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

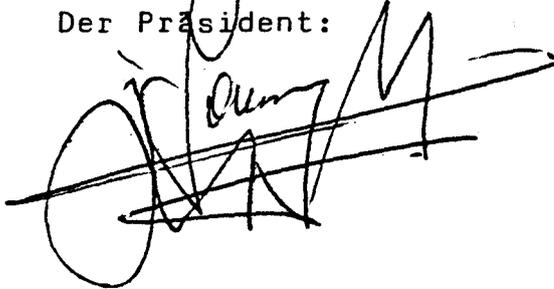
- 3 -

Der Bundeswirtschaftskammer war es infolge der kurzen Zeit nicht möglich, eine Koordinierung über diese Frage herbeizuführen. Der Eier- und Geflügelbeirat wird jedoch zu dieser Angelegenheit gehört werden und entsprechende Beschlüsse fassen.

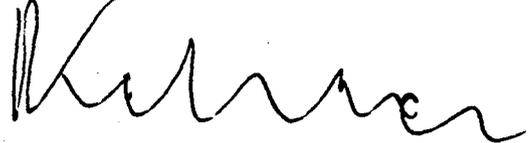
Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. K. ...', written over a large, faint circular stamp or watermark.

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. ...', written in a cursive style.